

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DES BIOTOPS

ESPEL

vom 16. Juli 1980

Der Gemeinderat Gossau erlässt

gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juli 1972, Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 sowie Art. 4 und 8 des Baureglementes der Gemeinde Gossau vom 1. Juni 1977

nachstehende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für das auf dem Plan 1:1000 schwarz umrandete Gebiet des ehemaligen Kieswerkareals.

2. Zweck

Art. 2 Sie dient dem Schutz und der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Pflanzen- und Tierwelt des Biotops Espel, insbesondere

- der geologischen Aufschlüsse,
- der Trockenvegetation,
- der Weiher und Tümpel,
- der artenreichen Gehölze,
- der Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und anderer Insekten.

3. Verhältnis zu anderem Recht

Art. 3 Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes und des Zonenplanes der Gemeinde Gossau vorbehalten.

4. Umgebungsschutz

Art. 4 In der Umgebung des von dieser Verordnung erfassten Biotops sind alle Massnahmen, welche den Bestand des Biotops gefährden oder beeinträchtigen, untersagt.

Insbesondere darf bei gefrorenem oder stark durchnässtem Boden nicht gedüngt werden.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

5. Naturschutz

Art. 5 Tätigkeiten und Massnahmen, die dem Zweck des Schutzgebietes widersprechen, sind nicht statthaft. Insbesondere sind verboten:

- das Aufstellen von Wohnwagen und Fahrnisbauten sowie das Campieren und Lagern;
- das Entfachen von Feuer sowie das Abbrennen der Pflanzen-
decke;
- das Verändern des Terrains durch Ablagerungen, Auffüllun-
gen usw., soweit solche nicht im Rahmen der Biotopgestal-
tung vorgesehen sind;
- das Düngen und die Anwendung von Pestiziden;
- das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von Pflanzen;
- das Fangen, Stören und Töten von Tieren. Vorbehalten
bleibt die Jagdgesetzgebung;
- das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven,
Puppen, Nestern und Brutstätten.

Art. 6 Die zum Erhalt des Biotops, insbesondere der Pflanzenwelt, notwendigen Eingriffe und Arbeiten sind gestattet. Sie dürfen jedoch nur unter kundiger Leitung und im Auftrage des Betreuers oder der Bauverwaltung Gossau ausgeführt werden.

6. Parkieren

Art. 7 Motorfahrzeuge von Besuchern dürfen nur auf dem dafür bestimmten und im Plan eingezeichneten Parkplatz abgestellt werden.

7. Zutritt

Art. 8 Es dürfen nur die vorhandenen Fusswege betreten und begangen werden. Velos, Mopeds, Motorräder usw. sind nicht gestattet.

Hunde sind im gesamten Areal an der Leine zu führen.

Das Reiten ist nur auf der direkten Verbindungsstrasse zum Glattal gestattet.

8. Nutzung

Art. 9 Das Biotop dient in erster Linie der Bevölkerung und den Schulen von Gossau als vielfältiges Anschauungsobjekt.

Der Beizug von Schülern für praktische Pflegearbeiten ist erwünscht.

Art. 10 Die Lehrkräfte der Gossauer Schulen dürfen einzelne Tiere und deren Entwicklungsstadien sowie Pflanzen oder deren Teile zu Lehr- und Demonstrationszwecken behändigen, soweit sich dies mit den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz, die Jagd und Fischerei sowie mit den Schutzzielen des Biotops vereinbaren lässt.

In jedem Fall ist vorher die Zustimmung des Betreuers des Biotops einzuholen.

Art. 11 Die forstwirtschaftliche Nutzung des Gebietes wird weitergeführt.

Notwendige Arbeiten, wie Durchforsten, Holzschlag und Neupflanzungen, sind mit dem Betreuer vorher zu vereinbaren.

9. Pflege und Betreuung

Art. 12 Um den vorgesehenen Zweck zu erreichen, werden durch die Gemeinde insbesondere die folgenden Pflegearbeiten veranlasst:

- Freihalten der bestehenden Fusswege und Treppen im Interesse einer geordneten Begehung;
- Räumung der Vegetationsdecke auf den zu erhaltenden Oedlandflächen;
- Herbstliches Mähen der Trockenwiesen zur Verhinderung der Verwaldung und Abfuhr des Schnittgutes zur Verhinderung der Humusierung;
- Durchforstung zur Begünstigung der weniger häufigen Sträucher und einzelner Hochstammbäume;
- Anlage, Unterhalt und Kontrolle der Nistkästen und -höhlen;
- Anlage und Kontrolle von Nistquirlen, Nisttaschen, Reisighaufen für Freibrüter sowie von Steinhäufen und Geröllhalden für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger.
- Offenhalten der freien Wasserfläche, Wasserstandskontrollen, Zurückschneiden der Pflanzen zur Wahrung des freien Einblicks, Schnitt von Schilf, Rohrkolben etc. in zweijährigem Turnus zur Verhinderung der Verlandung und Wegführen des Schnittgutes, Entschlammen der Weiher.

Art. 13 Der Gemeinderat wählt einen fachkundigen Betreuer.

10. Markierung

Art. 14 Der Gemeinderat Gossau sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung des Schutzgebietes und für eine zweckmässige Information.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11. Zuwiderhandlung

Art. 15 Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird mit Busse oder Haft bestraft. Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Uebertretung.

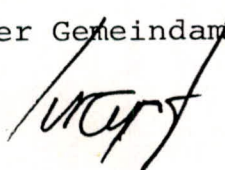
Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach den Art. 130 und 131 des Baugesetzes sowie Art. 26 der Naturschutzverordnung.

12. Inkrafttreten

Art. 16 Der Gemeinderat setzt diese Schutzverordnung nach der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat Gossau beschlossen am: 16. Juli 1980

Der Gemeindevorsteher



Der Gemeinderatsschreiber



Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen
genehmigt am: 29. Jan. 1981

Der Regierungsrat

